



Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Körperschaftsteuer
Körperschaftsteuer-Richtlinie 2003

erarbeitet durch den
Ausschuss Steuerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Klaus **Otto**, Vorsitzender

RA Dr. Uwe **Clausen**

RA Dr. Ingo **Flore**

Verteiler:

Bundesministerium der Finanzen
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Finanzminister/Senatoren der Länder
Justizminister/Senatoren der Länder
Präsidentin des Bundesfinanzhofs
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Anwaltverein

Mai 2004

BRAK-Stellungnahme-Nr. 19/2004

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, die Ausführungen zu H 16 „**Verlust der Steuerfreiheit**“ zu streichen oder so zu präzisieren, dass der Hinweis der geltenden Rechtslage entspricht.

1.

In Richtlinie 16 geht es – wie bisher – um Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. Nunmehr sind der Richtlinie 16 jedoch – dem Aufbau der EStR folgend – Hinweise angefügt.

2.

In **H 16** heißt es unter der Überschrift „**Verlust der Steuerfreiheit**“ wörtlich:

„Die Steuerfreiheit geht verloren, wenn neben der Wahrnehmung der allgemeinen wirtschaftlichen und allen Angehörigen des Verbandes eigentümlichen Interessen seiner Mitglieder oder an ihre Stelle die Wahrnehmung der besonderen geschäftlichen Interessen der Mitglieder oder eine verbandsfremde, wirtschaftliche Betätigung in nicht ganz untergeordnetem Ausmaß tritt (BFH vom 29.11.1967-BStBl. 1968 II S. 236 und vom 11.3.1970-BStBl. II S. 528).“

3.

Dieser Hinweis gibt wörtlich einen Leitsatz der BFH-Entscheidung vom 29.11.1967 wieder. Diese Entscheidung, die ihrerseits auf ein noch älteres Urteil des BFH aus dem Jahr 1952 zurückgreift, ist jedoch zu einer längst überholten Rechtslage ergangen. Damals wurde jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als verbandsfremde Betätigung spezifiziert, der zum Verlust der Steuerfreiheit führte. Das andere zitierte BFH-Urteil vom 11.03.1970 erging zu einer Rechtslage, wonach ein nicht dem Verbandszweck dienender Geschäftsbetrieb zur vollen Körperschaftsteuerpflicht führte. Beide Entscheidungen sind aber durch die aktuelle Gesetzeslage überholt. Heute heißt es im § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 lit. a) KStG wörtlich:

„Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,

a) soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten ...“

Mit der Formulierung „soweit“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es auf den Inhalt und den Umfang einer verbandsfremden Betätigung grundsätzlich nicht ankommt. Folglich führt auch eine verbandsfremde Tätigkeit in Form des Unterhaltens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht zum vollständigen Verlust der Befreiung von der Körperschaftsteuer. Die Steuerfreiheit wird nur im Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht gewährt.

Dieser Grundsatz erfährt allerdings die in R 16 Abs. 1 Satz 6 des Entwurfs der Körperschaftsteuerrichtlinien 2003 wiedergegebene Einschränkung, dass die Steuerfreiheit dann gefährdet ist, „wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Geschäftsführung die wirtschaftliche Tätigkeit dem Verband das Gepräge gibt“.

Es sollte daher unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuer nur soweit entfällt, wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Die Körperschaftsteuerpflicht beschränkt sich dann auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nur wenn dieser der Verbandstätigkeit das Gepräge gibt, ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer insgesamt gefährdet. Mit überholten BFH-Entscheidungen sollte dies nicht begründet werden.